

102. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 101. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 37 der Satzung wird wie folgt geändert:

„§ 37

Ombudsperson

- (1) Für Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung wird beim Sozialmedizinischen Dienst eine unabhängige Ombudsperson bestellt, an die sich sowohl Beschäftigte des Sozialmedizinischen Dienstes bei Beobachtung von Unregelmäßigkeiten, insbesondere Beeinflussungsversuchen durch Dritte, als auch Versicherte bei Beschwerden über die Tätigkeit des Sozialmedizinischen Dienstes vertraulich wenden können.
- (2) Die Ombudsperson berichtet dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form jährlich und bei gegebenem Anlass und veröffentlicht den Bericht drei Monate später auf ihrer Internetseite.“

Artikel 2

Der Sitzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 15. März 2023.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 15. März 2023 beschlossene 102. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 31. März 2023

112 - 10204#00037#0009

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Kost)